

Satzung der Lebenshilfe Springe e. V.

Stand 2022

§ 1 Name, Gliederung und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Springe e. V.“ und ist ein Zusammenschluss von Eltern, Betroffenen und Freunden für Menschen mit Beeinträchtigungen.
2. Der Sitz des Vereins ist Springe.
3. Der Verein ist Mitglied des Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. sowie der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
4. Der Verein ist unter Nr. VR 130089 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung eines oder mehrerer der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die insbesondere eine oder mehrere der folgenden Einrichtungen betreiben:
 - Beratungsstellen,
 - Frühe Hilfen,
 - Sonderpädagogische und integrativ/kooperativ arbeitende Kindertagesstätten und Krippen sowie Regelkindertagesstätten und Krippen für unter dreijährige Kinder,
 - Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen,
 - Schulen für Menschen mit Behinderungen und integrative Formen der schulischen Arbeit,
 - Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Maßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
 - Tagesförderstätten
 - Wohnstätten für Menschen mit Behinderung, einschließlich der betreuten Wohnformen, Angebote zur Wohnproben
 - Hilfen für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen,
 - Familienentlastende und -unterstützende Dienste,
 - Hilfen bei Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen,
 - kulturelle, therapeutische und sportliche Angebote,
 - sonstige ambulante Leistungen.
 - ambulante Leistungen.
4. Für den Verein ist es ein Selbstverständnis, den Prozess der Inklusion voranzubringen. Gemeinschaftsaktivitäten mit nichtbeeinträchtigten und beeinträchtigten Menschen werden aktiv unterstützt.
5. Der Verein will mit geeigneten Mitteln das Verständnis für die besonderen Probleme der Menschen mit Beeinträchtigungen in der Öffentlichkeit ständig verbessern. Er kann zu diesem Zweck u. a. die Herausgabe und Verbreitung von Informations- und Aufklärungsschriften veranlassen.
6. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
7. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Basis den Zusammenschluss der Eltern und Freunden von Menschen mit Beeinträchtigungen anzuregen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen können auf Beschluss des Vorstandes für ihre Tätigkeit die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung oder den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen erhalten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a. Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und die bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr zu entrichten sind; in besonderen Fällen kann der festgesetzte Beitrag durch den Vorstand gesenkt werden.
 - b. Geld- und Sachspenden,
 - c. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
 - d. sonstige Erträge sowie Zuwendungen.
2. Alle Zuwendungen sind dem Vereinsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende nicht anderes bestimmt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - c. durch Ausschluss.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
 - a. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres
 - c. durch Ausschluss.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen grobvereinsschädigenden Verhaltens erfolgen. Über ihn entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist mit Gründen dem Mitglied gegen Postzustellung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschluss- Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, hat er den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
6. Die Mitglieder erkennen die Ziele und Aufgaben des Vereins an.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck schriftlich mitgeteilt haben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen; jedoch kann ein Mitglied nur eine Vollmacht übernehmen.
Mit Entrichtung des ersten Mitgliedsjahresbeitrages besteht eine Berechtigung zur Stimmabgabe.
 3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins. Im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
Die Versammlungsleitung kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auch einem anderen anwesenden Mitglied übertragen werden.
 4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Beirates
 - die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.Bei der Wahl des Vorstandes sind zunächst der Vorsitzende und dann die weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 8 der Satzung in einzelnen Wahlgängen zu wählen.
 5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die absolute Mehrheit der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der als gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit 3/4 Mehrheit der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in der Satzung genannten Zielsetzung die Arbeit des Vereins.
2. Im Sinne des § 26 BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen.
Die Vertretung nach außen wird von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Ein Selbstvertreter kann zusätzlich gewählt werden.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
5. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. In Eilfällen ist ein Zirkular- Beschluss zulässig. Hierbei ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dies ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand kann für die vom Verein betriebenen Einrichtungen eine Geschäftsführung bestimmen. Die Geschäftsführung wird durch die jeweils gültige Geschäftsordnung geregelt; unter Bezugnahme des Corporate Governance Kodex der Bundesvereinigung Lebenshilfe.
9. Der Vorstand kann eine Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.

10. Der Vorstand haftet bei Ausübung seines Amtes dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Behörden, Wohlfahrtsverbänden, Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann ein Beirat berufen werden.
2. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgabe der Beiratsmitglieder ist die Beratung des Vorstands. Sie haben das Recht, Anträge zu Vorstandssitzungen einzureichen.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle errichten, die hauptamtlich geführt werden kann.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Paritätische Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH, Ostring 6, 31655 Stadthagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung ist zusammen mit dem Verein „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“ in Springe am 28.06.1968 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Springe unter Nr. 99 eingetragen worden.